



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

arne.semsrott@okfn.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

hier: Informationen zum Schiff „luventa“ und dessen Fest-
setzung

Bezug: Ihr Antrag vom 20. Mai 2018

Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1594

Berlin, 8. Oktober 2018

Seite 1 von 6

Anlage: - 1 - Vermerk vom 27. Juli 2017
- 2 - DKOR des AA vom 3. August 2017 (teilge-
schwärzt)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 20. Mai 2018 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsge-
setzes (IFG) um sämtliche Informationen, die dem BMI in Bezug auf das Schiff „lu-
venta“ der Organisation „Jugend Rettet“ und der Festsetzung desselben vorliegen,
insbesondere Vermerke, Sprechzettel, interne Kommunikation sowie Kommunikation
des BMI mit italienischen Ministerien sowie Frontex (Europäische Agentur für die
Grenz- und Küstenwache).

Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, soweit er Informationen im Zusammenhang mit der Be-
schlagnahme des Schiffes „luventa“ betrifft.
2. Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben. Insoweit sind die beantragten Doku-
mente beigefügt.

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11980
FAX +49 30 18 681-51980

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Begründung:

1.

Ihrem Antrag wird im Hinblick auf den Vermerk des BMI über ein mit Vertretern der NGO „Jugend Rettet“ geführtes Gespräch stattgegeben.

2.

Ihrem Antrag wird hinsichtlich der externen Korrespondenz, die die Zusammenarbeit des BMI mit dem Auswärtigen Amt betrifft, teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gem. **§ 3 Nr. 1 Buchstabe a) IFG** und **§ 3 Nr. 1 Buchstabe g) IFG** abgelehnt.

Gemäß **§ 3 Nr. 1 Buchstabe a) IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Geschützt sind danach auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten, zwischen- sowie überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union (BT-Drs. 15/4492, S. 9).

Bezüglich der Informationen zum Flaggenstatus beruhen die Angaben auf Auskünften, die bewusst über diplomatische Kanäle und nicht öffentlich erfolgten. Die Offenlegung dieser Information würde das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den Mitgliedstaaten der EU (hier Niederlande) beeinträchtigen.

Hinsichtlich der Informationen im Zusammenhang mit den italienischen Ermittlungen beruhen die Angaben auf einer Auskunft der zuständigen italienischen Stellen, die die Botschaft über Verbindungsbeamte von BMI und BKA zur Beschlagnahme nachgesucht hatte, obwohl das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Offenlegung dieser Informationen würde das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu einzelnen Mitgliedstaaten der EU (hier Italien) beeinträchtigen.

Außerdem wird die teilweise Ablehnung des Antrags hinsichtlich der Informationen im Zusammenhang mit den italienischen Ermittlungen auf **§ 3 Nr. 1 Buchstabe g) IFG** gestützt.

Gemäß **§ 3 Nr. 1 Buchstabe g) IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen haben kann.

Das italienische Ermittlungsverfahren wegen Begünstigung illegaler Einwanderung / Schleusungstätigkeit ist noch nicht abgeschlossen und das Schiff weiter beschlagnahmt. Die Veröffentlichung der von italienischen Stellen erhaltenen Informationen könnte die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen beeinträchtigen.

3.

Ihr Antrag wird im Übrigen abgelehnt.

a)

Gemäß **§ 3 Nr. 1 Buchstabe a) IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Geschützt sind danach auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten, zwischen- sowie überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union (BT-Drs. 15/4492, S. 9).

Soweit Ihr Antrag abgelehnt wird, betrifft er die interne und externe Korrespondenz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Zusammenhang mit der Beschlagnahme des Schiffes „luventa“.

Die Herausgabe der Informationen könnte negative Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Republik Italien haben. Die Herausgabe der Informationen könnte die Beziehungen zu Italien belasten, da der Verbindungsbeamte des BMI die Informationen nach persönlicher Anfrage bei italienischen Ermittlungsbehörden erhielt und die Informationen sich auf Sachstände im Ermittlungsverfahren beziehen.

b)

Soweit die externe Korrespondenz die Zusammenarbeit des BMI mit der Deutschen Botschaft in Rom betrifft, wird die Ablehnung des Antrages auf **§ 3 Nr. 4 IFG** gestützt.

Gemäß **§ 3 Nr. 4 IFG** besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und

organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt für den Bericht der Deutschen Botschaft in Rom zur Beschlagnahme der Iuventa vor, da dieser aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) als Verschlussache eingestuft ist. Der Bericht darf damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesem Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass Ihres Antrags nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

c)

Der Antrag wird hinsichtlich der den Informationen des Verbindungsbeamten beigelegten Presseberichte gemäß **§ 9 Absatz 3 IFG** abgelehnt.

Gemäß § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Presseberichte sind für jedermann frei zugänglich und abrufbar. Sie können sich die Informationen ohne größeren Aufwand bei Recherche im Internet oder anderen verfügbaren Medien beschaffen.

d)

Der Antrag wird im Hinblick auf die externe Kommunikation des BMI mit Frontex gemäß **§ 3 Nr. 4 IFG** abgelehnt.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt für die Berichte von Frontex vor, da diese aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) als Verschlussache eingestuft sind. Die Berichte dürfen damit nur Personen

zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass Ihres Antrags nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

4.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Sie richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFG-GebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften ein Gebührenrahmen von 15 bis 125 Euro vorgesehen.

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags ist ein Verwaltungsaufwand von 12 Stunden (gehobener Dienst) entstanden. Da der Großteil der vorhandenen Unterlagen nicht herausgegeben werden kann und herausgabefähig lediglich zwei Dokumente sind, wird für die Herausgabe dieser Dokumente (Vermerk über ein mit der Organisation „Jugend Rettet“ geführtes Gespräch und teilgeschwärzter DKOR des AA) eine Gebühr von **30 Euro** festgesetzt. Aufgrund meiner Gebühreninformation über voraussichtliche Gebühren in Höhe von 30 Euro haben Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 30 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank :	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0456 2527; ZII4-13002/4_1594

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

Berlin, 08.10.2018

Seite 6 von 6

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder in elektronischer Form

1. durch eine E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

Referat E2

1) Vermerk

E2 – unter Beteiligung von Presse - führte heute ein Gespräch mit der NGO „Jugend Rettet“, die ein Schiff zur Seenotrettung vor der LBY Küste betreibt. Schwerpunkte des Gesprächs waren insbesondere die operative Arbeit der NGO auf dem Schiff IUVENTA vor der LBY Küste und der ITA Entwurf eines Code of Conduct für NGOs einschließlich der Kritik aus ITA an NGOs.

Jugend Rettet war mit drei Vertretern erschienen, die einen sowohl professionellen als auch konstruktiven Eindruck machten.

Das Gespräch verlief in einer angenehmen Atmosphäre und es wurde ein weiterer Kontakt zu einzelnen Fragen vereinbart. Presse stimmt mit Jugend Rettet eine Sprache für eine Twitterbotschaft ab.

Während zu Beginn des Gesprächs Jugend Rettet insbesondere die Abläufe der von Ihnen durchgeführten Einsätze einschließlich der Zusammenarbeit mit ITA und anderen Akteuren darstellte, war der zweite Teil geprägt durch folgende Einzelaspekte:

- allen voran die Äußerungen des BM zu den von ITA formulierten Vorwürfen. Presse ordnete diese ein.
- die Gründe für einen CoC und die Unterstützung der MS für dieses Vorhaben
- Einzelprobleme des CoC in der Umsetzung.

Eine zentrale Sorge von Jugend Rettet war eine durch die Vorwürfe von ITA und die Diskussion um den CoC befürchtete Verschlechterung der öffentlichen Wahrnehmung der NGO und Beeinträchtigung der Spendenbereitschaft für Jugend Rettet.

E2 wies darauf hin, dass die Aktivität der NGOs in diesem aktuell politisch hochrelevanten Gebiet und die räumliche Nähe zu den Schleusern die NGOs ins Rampenlicht der politischen Diskussion bringt.

Es bestehe die Notwendigkeit, Vertrauen in der Zusammenarbeit mit den ITA Behörden aufzubauen (durch gute operative Arbeit). Hierzu wurde auf die Bedeutung des CoC hingewiesen.

2) Frau StnH zur Kurzunterrichtung unmittelbar vorgelegt.

Hübner/Schellschmidt

Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.



in geschwärzter Fassung nicht als VS eingestuft

Diplomatische Korrespondenz

ID: ROMDIP_2017-08-03_67054

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Von:	Botschaft Rom
An:	DKOR_KS-FM_A, DKOR_Letzang
Cc:	DKOR_E13_A, DKOR_E12-8_A, DKOR_040_A, DKOR_011_A, DKOR_504_A, DKOR_506_A, DKOR_511_A
Betreff:	Beschlagnahmung Schiff "Tuventa" der NRO "Jugend rettet"
hier:	Sachstand
Zweck:	Zur Unterrichtung
Verfasser:	[REDACTED], ROMDIP KSA1-DIP), Reif (.ROMDIP RK-1-DIP)
Geschäftszeichen:	RK 502.14

I. Zusammenfassung und Wertung

Das Schiff "Tuventa" der deutschen NRO "Jugend Rettet" wurde am 02.08.2017 von der ITA Polizei beschlagnahmt. Der Organisation wird Begünstigung illegaler Einwanderung vorgeworfen. Das Schiff läuft unter niederländischer Flagge [REDACTED]

[REDACTED] Die Hälfte der Besatzung darunter die Kapitänin und die Einsatzleiterin sind deutsche Staatsangehörige. Laut ita Innenministerium sind keine DEU Staatsangehörigen vom Ermittlungsverfahren betroffen.

II. Handlungsempfehlungen

Kennfortnahme

III. Im Einzelnen

Am Mittwoch, den 02.08.2017, wurde das Schiff "Tuventa" der DEU Hilfsorganisation "Jugend Rettet" vor der Küste der Insel Lampedusa durch ita Behörden gestoppt und kontrolliert. Das Schiff ist laut Angaben des ita Innenministeriums durchsucht und beschlagnahmt worden. Einige Kommunikations- und Speichergeräte wurden behördlich sichergestellt. Alle Crewmitglieder wurden von der ita Polizei befragt.

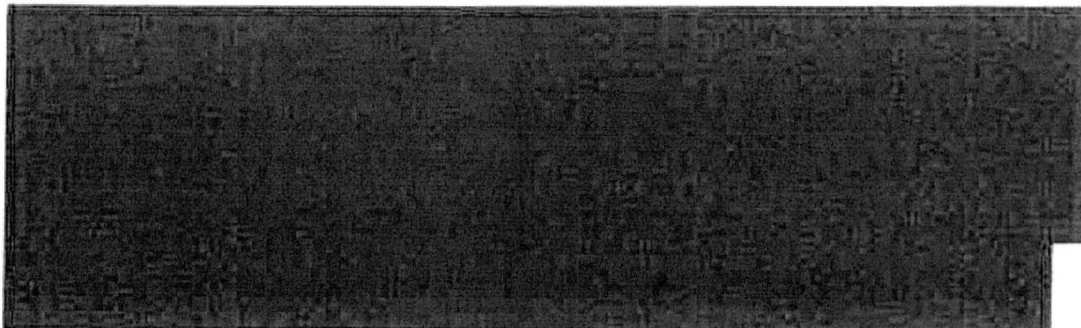
Die Organisation „Jugend Rettet“ hat ihren Sitz in Berlin und finanziert sich aus Spenden. Seit 2016 führt sie Rettungseinsätze im Mittelmeer. Sie hat den neuen Verhaltenskodex zwischen ITA und NROen nicht unterzeichnet. Mit dem Verhaltenskodex will die ita Regierung restriktivere Regeln für die Rettungsaktionen im Mittelmeer aufstellen. NROen kritisieren an den Kodexregeln insbesondere die verpflichtende Anwesenheit von bewaffneten Polizeikräften an Bord der Schiffe sowie das Verbot der Übergabe von Migranten an andere vor Ort befindliche Schiffe.

[REDACTED]

Feedback: Bitte denken Sie daran, der AV Rückmeldung auf Bericht und Handlungsempfehlung zu geben.

in geschwärzter
Fassung nicht als
VS eingestuft

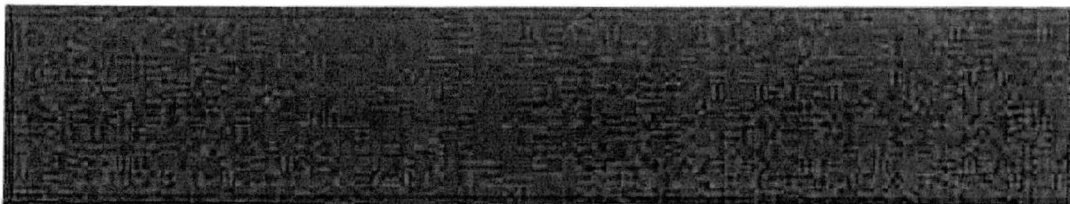
~~VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~



Das Schiff hielt sich für gewöhnlich vor der LBY Küste auf und übergab Migranten in internationalem Gewässer an andere Schiffe (Militär oder andere Organisationen). Derzeit liegt die „Juventa“ vor Lampedusa.

Laut NRO bestehe die Besatzung aus 16 Mitgliedern, die sich zurzeit alle freiwillig auf Lampedusa aufhalten. Davon seien acht Deutsche, zwei Italiener, drei Niederländer, ein US-Amerikaner, ein Grieche und ein deutsch-australischer Doppelstaater. Kapitänin und Einsatzleiterin seien beide Deutsche.

ITA Innenministerium bestätigt, dass keine deutschen Staatsangehörigen vom Ermittlungsverfahren betroffen sind.



Botschaft Rom steht in ständigem Kontakt mit der NRO und hat bereits anwaltlichen Beistand vermittelt.

gez.
Fellner (ROMDIP V-DIP)